

# STATUTEN

## der

# Genossenschaft Rössli Trogen

vom 17.5.2019 und 22.10.2019

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Rössli Trogen besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 9043 Trogen.

#### Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt als gemeinnützige Institution:

- Erwerb und Erhaltung des Objektes Rössli Trogen mit Wohnhaus und Saal.
- insbesondere die Erhaltung des historischen Rössli-Saales in seiner ursprünglichen Substanz als Kulturraum für gesellschaftliche, künstlerische und kulturelle Anlässe.
- Wahrung des historischen Erscheinungsbildes des ehemaligen Gasthaus Rössli.

Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck der Genossenschaft identifiziert und mindestens einen Anteilschein erwirbt. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **Artikel 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### **Artikel 5 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt. Die übernommenen Anteilscheine werden auf Ende des Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig, in welchem die Kündigungsfrist abläuft. Artikel 10 Abs. 2 und 3 dieser Statuten ist anwendbar.

### **Artikel 6 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Genossenschaft zu erklären.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Artikel 10 Abs. 2 und 3 dieser Statuten ist anwendbar.

### **Artikel 7 Tod bzw. Auflösung der juristischen Person**

An die Stelle eines verstorbenen Mitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen. Bei Auflösung der juristischen Personen ist Art. 4 und 5 dieser Statuten anwendbar.

### **III. Anteilscheine, Haftung**

#### **Artikel 8 Mitgliedschaftsausweis**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 1000.--. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

#### **Artikel 9 Abtretung**

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber bzw. die Erwerberin erst nach Aufnahme durch den Vorstand als Mitglied.

#### **Artikel 10 Rückzahlung**

Anteilscheine können jederzeit durch den Vorstand gehandelt und vermittelt werden.

Bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes können Anteilscheine unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden.

Der Vorstand entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den Nominalwert indessen nicht übersteigen.

Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert (Art. 864 Abs. 2 OR). Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.

#### **Artikel 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation der Genossenschaft**

### **Artikel 12 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

### **Artikel 13 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

### **Artikel 14 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

#### **Artikel 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Anteilscheine. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

#### **Artikel 16 Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Bei Stimmgleichheit gilt bei Beschlüssen der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin; bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 17 Vorsitz der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Genossenschafts-Mitgliedern.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar. An ihrer Stelle können jedoch ihre Vertreter gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin werden jedoch von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mindestens auf eine Amtsdauer für ein Jahr gewählt. Rücktritte sind schriftlich bis 2 Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

### **Artikel 19 Vorstandsbeschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmen mit; bei Stimmgleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid.

Die schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes die mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

### **Artikel 20 Vorstandsaufgaben**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand kann besondere Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Artikel 6 dieser Statuten)
- Festlegung der Geschäfts- und Anlagepolitik
- Überwachung laufender Geschäfte und Bonitätsprüfungen der Ausleihungen und Anlagen
  
- von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken
- Festlegung des Geschäftsjahres
- Führung und Nachführung der Genossenschaftler Liste

Der Vorstand ist berechtigt, aussenstehende Experten beizuziehen und diese zu entschädigen.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokolle.

#### **Artikel 21 Unterschriften**

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

#### **Artikel 22 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 des Schweizerischen Obligationenrechts festgesetzten Rechte und Pflichten. Sie stellt der Generalversammlung alljährlich über ihren Befund Bericht und Antrag. Sie hat das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Akten der Genossenschaft.

## **V. Buchführung, Finanzen und Gewinnverwendung**

### **Artikel 23 Buchführung**

Für die Buchführung, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Artikel 902 Absatz 3 und 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts massgebend.

Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

### **Artikel 24 Finanzen**

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- Ausgaben von Anteilscheinen
- Freiwillige Zuwendungen
- Sponsoring
- Einnahmen von Vermietung des historischen Saales

### **Artikel 25 Verzinsung des Genossenschaftskapitals**

Eine Verzinsung der Anteilscheine ist nicht möglich. Mitgliedern können jedoch Ermässigungen oder Gratiseintritte gewährt werden. Über die Höhe und Art der Ermässigungen entscheidet der Vorstand.

Als gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Genossenschaft schliesst sie weitere materielle Entschädigungen oder die Ausrichtung von Tantiemen an ihre Mitglieder aus.

### **Artikel 26 Sitzungsgelder / Arbeitsentschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



### **Artikel 27 Gewinnverwendung**

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:  
Mindestens 50 % werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen; der verbleibende Reingewinn steht im Rahmen des Gesellschaftszwecks zur Verfügung der Generalversammlung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 28 Statutenänderungen**

Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR.

### **Artikel 29 Auflösung**

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

### **Artikel 30 Rückzahlung bei Liquidation**

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen.

Die nach Auflösung der Genossenschaft verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **Artikel 31 Interne Mitteilungen und Publikationen**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 17. Mai 2019 angenommen worden.

Trogen, 17. Mai 2019

und überarbeitet Trogen, 22. Oktober 2019

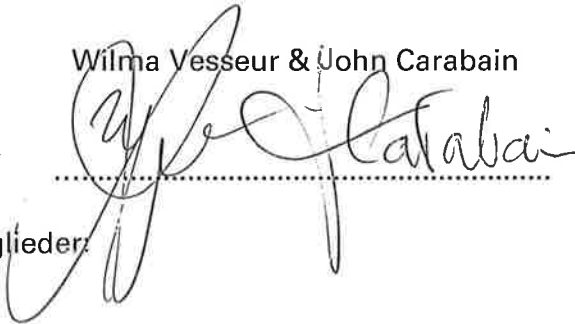
Protokollführerin:

Tamara Lehnerr



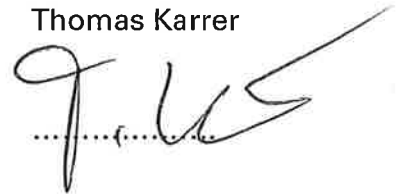
Co-Präsidentin & Co-Präsident:

Wilma Vesseur & John Carabain




Kassier:

Thomas Karrer



Und Gründungsmitglieder:

Simone Flury



Daniela Carabain



Moritz Flury

